

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 97 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Montag, 12. Februar 2024

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) Vom 22.12.2023	3
Allgemeine Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) Vom 11.01.2024	7
Zehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier Vom 11.01.2024	19
Zehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 11.01.2024	22
Elfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 11.01.2024	25
Elfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier Vom 11.01.2024	27
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 31.01.2024	31
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 31.01.2024	33

Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)

vom 22. Dezember 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GVBl. S. 190), BS 223-44, i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der der Universität Trier am 9. November 2023 die nachfolgende Satzung der Universität Trier über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 20. Dezember 2023, Az.: 7233-0040#2023/0002-1501 15313 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren für Studienplätze in Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl im örtlichen Vergabeverfahren. Soweit in dieser Satzung auf die Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz Bezug genommen wird, ist die jeweils geltende Fassung gemeint.

§ 2

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für das Auswahlverfahren liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten. Sie oder er kann die Fachbereiche mit der Durchführung administrativer Aufgaben beauftragen.

§ 3

Auswahlverfahren der Hochschule (§ 30 ff. StPVLVO)

(1) In grundständigen Studiengängen erfolgt die Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschule für das erste Fachsemester nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium, sofern in der Anlage nichts anderes geregelt ist.

(2) In grundständigen Studiengängen erfolgt die Auswahl für höhere Fachsemester nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium, sofern in der Anlage nichts anders geregelt ist.

(3) In Studiengängen, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen, erfolgt die Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschule nach der Abschlussnote des vorangegangenen Hochschulstudiums. Liegt ein Abschluss nach Satz 1 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann eine Teilnahme am Auswahlverfahren für das erste Fachsemester unter Vorbehalt erfolgen. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt auf der Basis der bei der Bewerbung vorgelegten bescheinigten Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulstudiums am weiteren Auswahlverfahren teil. Kann keine Bescheinigung der Durchschnittsnote vorgelegt werden, wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der bereits erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. Eine Anpassung der Durchschnittsnote im Verlauf des Auswahlverfahrens aufgrund weiterer erbrachter Leistungen ist ausgeschlossen.

(4) Die Auswahl für postgraduale und weiterbildende Studiengänge erfolgt entsprechend § 32 Abs. 1 StPVLVO.

(5) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird nach den Anlagen 2 und 3 der StPVLVO ermittelt.

§ 4

Losverfahren

(1) Sind nach Abschluss des Nachrückverfahrens noch Studienplätze verfügbar oder werden bis zum Ende der ersten Woche nach Vorlesungsbeginn Studienplätze wieder verfügbar, so findet ein Losverfahren statt.

(2) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf pro Studiengang und Fachsemester nur einen Losantrag stellen.

(3) Unter den form- und fristgemäß gestellten Anträgen entscheidet das Los. Das Losverfahren wird für jeden Studiengang separat durchgeführt. Jedem form- und fristgemäß gestellten Antrag wird eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eine Rangfolge erstellt. Die Rangfolge ist zu protokollieren. Aufgrund der Rangfolge werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die entgegen der Regelung in Absatz 2 mehrere Losanträge für einen Studiengang abgegeben haben, werden nur mit dem Antrag berücksichtigt, der den niedrigsten Rangplatz hat.

(4) Ein Nachrückverfahren auf nach Vergabe im Losverfahren freibleibende oder freiwerdende Plätze findet nicht statt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme von Masterstudiengängen vom 20. März 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 67, S. 5), und die Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 20. März 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 67, S. 6) außer Kraft.

Trier, den 22. Dezember 2023

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer
Präsidentin der Universität Trier

Anlage**Studiengangspezifische Auswahlkriterien (§ 7 Abs. 1 und 2)****Bachelorstudiengang Psychologie**

1. Die Studienplätze für den Bachelorstudiengang Psychologie werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach folgenden Kriterien vergeben:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium und
- b) Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs (Studieneignungstest Bachelor Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie).

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) wird mit 90 Prozent gewichtet, das Ergebnis des Studieneignungstests BaPsy-DGPs mit 10 Prozent.

2. Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste, die nach folgenden Regelungen erstellt wird:

- a) Sowohl für die Durchschnittsnote der HZB als auch für das Ergebnis des Studieneignungstests BaPsy-DGPS wird eine Berechnungszahl ermittelt.
 - aa) Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Durchschnittsnote der HZB werden die Leistungen, sofern sie im 15-Punkte-Schema ausgewiesen sind, nach folgender Tabelle umgerechnet:

Notenpunkte	Berechnungszahl HZB
15, 14	1
13	1,3
12	1,7
11	2
10	2,3
9	2,7
8	3
7	3,3
6	3,7
5	4
4	4,3
3	4,7
2	5
1	5,3
0	6

Ist das Ergebnis der HZB nicht im 15-Punkte-Schema ausgewiesen, ist die Durchschnittsnote die Berechnungszahl.

- bb) Die Ermittlung der Berechnungszahl für den Studieneignungstest BaPsy-DGPs erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Berechnungszahl BaPsy-DGPs} = ((100 - \text{Prozentrang BaPsy-DGPs}) \times 0,05) + 1.$$

Bewerberinnen und Bewerber, die den Studieneignungstest BaPsy-DGPs nicht absolviert haben, erhalten den Prozentrang 0.

- b) Für die Erstellung der Rangliste werden die mit 90 Prozent gewichtete Berechnungszahl für die Durchschnittsnote der HZB und die mit 10 Prozent gewichtete Berechnungszahl für den Studieneignungstest BaPsy-DGPs addiert. Der jeweilige Rangplatz wird also nach folgender Formel bestimmt:

$$(\text{Berechnungszahl HZB}) \times 0,90 + (\text{Berechnungszahl BaPsy-DGPs}) \times 0,10.$$

Allgemeine Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS)

Vom 11. Januar 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, des § 26 Abs. 6 i.V.m § 35 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 4 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichsräten der Fachbereich I bis VI am 21. Dezember 2023 die folgende Allgemeine Ordnung für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 10. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziele, Zweck der Prüfung.....	2
§ 2 Zugang, Zulassung	2
§ 3 Dauer und Umfang.....	2
§ 4 Weiterbildungsmodule, Leistungspunkte	3
§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	3
§ 6 Prüfungsausschuss	4
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	4
§ 8 Modulprüfungen, Teilnahmebescheinigung.....	5
§ 9 Mündliche Prüfungen.....	6
§ 10 Schriftliche Prüfungen	6
§ 11 Praktische Prüfung	9
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen	9
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Prüfung	10
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 14 Zertifikat, Zeugnis.....	11
§ 15 Aberkennung des Zertifikats.....	12
§ 16 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten.....	12
§ 17 Inkrafttreten.....	12

§ 1 Geltungsbereich, Ziele, Zweck der Prüfung

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Rahmen der sonstigen Angebote der hochschulischen Weiterbildung i. S. d. § 35 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Abs. 4 HochSchG, die zu einem „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) führen. Die CAS-Programme haben zum Ziel, das in einer Erstausbildung und im Rahmen beruflicher Erfahrung erworbene Wissen zu erneuern, zu erweitern und zu vertiefen oder Erwachsene auf neben- und nachberufliche Tätigkeiten vorzubereiten. Der zuständige Fachbereich bestimmt für jedes dieser Programme eine Programmverantwortliche oder einen Programmverantwortlichen.

(2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse, welche in dem jeweiligen Programm vermittelt werden sollen, erworben hat, und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Programm und bestandener Prüfung verleiht der jeweils zuständige Fachbereich der Universität Trier ein „Certificate of Advanced Studies“ (CAS).

(4) Nähere Regelungen zu dem jeweiligen Programm und dem auszustellenden CAS sind in den programmspezifischen Anhängen zu dieser Ordnung festgelegt.

(5) Weitere programmspezifische Anhänge sowie Änderungen bestehender Anhänge werden durch den jeweils zuständigen Fachbereich beschlossen. Der Prüfungsausschuss gem. § 6 führt eine Liste, in der sämtliche Programme zur Erlangung eines CAS mit ihren aktuellen fachspezifischen Regelungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 2 Zugang, Zulassung

(1) Zu einem CAS-Programm nach dieser Ordnung wird zugelassen, wer

1. ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben und
2. das festgelegte Teilnahmeentgelt gezahlt hat.

Die jeweiligen programmspezifischen Anhänge können zusätzliche Zugangsvoraussetzungen festlegen.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann Beurteilungskriterien für das Vorliegen der Voraussetzungen definieren und die Aufgabe der Entscheidung über die Zulassung anhand dieser Kriterien auf das Studierendensekretariat übertragen.

§ 3 Dauer und Umfang

Dauer und Umfang der CAS-Programme sind in den jeweiligen programmspezifischen Anhängen geregelt.

§ 4 Weiterbildungsmodule, Leistungspunkte

(1) Die Inhalte der CAS-Programme werden im Rahmen von Weiterbildungsmodulen vermittelt. Als Weiterbildungsmodule werden thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Studieneinheiten bezeichnet. Alle Weiterbildungsmodule schließen mit einer Modulprüfung gemäß § 8 ab.

(2) Jedem Weiterbildungsmodul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Teilnehmenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Der Arbeitsaufwand umfasst den Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lernstoffes, ggf. die Erbringung von Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Absolvierung der Modulprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten für Weiterbildungsmodule sind

1. der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 8,
2. ggf. die Erbringung der dem Weiterbildungsmodul zugehörigen Studienleistungen gemäß Absatz 4 und
3. ggf. die regelmäßige Teilnahme an den anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsmoduls gemäß Absatz 5.

(4) Einem Weiterbildungsmodul können veranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen in Form von Studienleistungen zugeordnet sein. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen. Sie bestehen insbesondere in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten und Hausarbeiten. Die einem Weiterbildungsmodul zugehörigen Studienleistungen werden im Modulhandbuch benannt; die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt Art, Dauer und Durchführung der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Unterrichtseinheit bekannt. Eine Studienleistung gilt als erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.

(5) Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen von Weiterbildungsmodulen sind im programmspezifischen Anhang ausgewiesen. Eine regelmäßige Teilnahme an einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung liegt dann vor, wenn die oder der Teilnehmende in mindestens 80% der durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter angesetzten Unterrichtseinheiten anwesend war.

(6) Sofern im programmspezifischen Anhang vorgesehen, können auch einzelne Weiterbildungsmodule eines CAS-Programms absolviert werden. Die Regelungen für das jeweilige CAS-Programm, dem das Weiterbildungsmodul entstammt, gelten in diesem Fall sinngemäß.

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Bereits erbrachte Leistungen werden als einzelne Modulleistungen maximal bis zur Hälfte der zu erbringenden Leistungen im CAS-Programm anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. Die Gleichwertigkeit der Inhalte, Anforderungen und Umfang der erbrachten Leistung sind nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem oder der jeweils fachlich Verantwortlichen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen im Rahmen der CAS-Programme setzt der Senat der Universität Trier einen Prüfungsausschuss ein und bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch die zentrale Verwaltung der Universität Trier unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an. Ein oder eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aus dem Bereich Wissenschaftliche Weiterbildung der zentralen Verwaltung gehört dem Prüfungsausschuss als beratendes Mitglied an. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit in dieser Ordnung oder im programmspezifischen Anhang nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und ihrer Anhänge eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung und ihren Anhängen festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Teilnehmenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(2) Die Modulprüfungen werden von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden durchgeführt, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nichts anders bestimmt hat.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Modulprüfungen, Teilnahmebescheinigung

(1) Die Modulprüfungen schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt; die Teilnahme an einer Modulprüfung kann das Erbringen von Prüfungsvorleistungen in Form von Studienleistungen gemäß § 4 Absatz 4 voraussetzen.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 9 bis 11). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in den programmspezifischen Anhängen geregelt. Die programmspezifischen Anhänge können über die in den §§ 9 bis 11 angegebenen Formen weitere fachübliche Prüfungsformen vorsehen.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung über das Campus-Management-System der Universität erforderlich. Die Anmeldefrist für Klausuren, mündliche Prüfungen, Sprachprüfungen und Open-Book Klausuren endet am 14. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Für alle anderen Prüfungen endet die Frist am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfungstermine werden im Campus-Management-System der Universität bekannt gemacht.

(5) Innerhalb der Fristen des Absatzes 4 ist eine Abmeldung von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Die Abmeldung erfolgt über das Campus-Management-System der Universität.

(6) Die besonderen Bedürfnisse von Teilnehmenden mit Kindern und Teilnehmenden, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Auch die besonderen Belange von Teilnehmenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Über eine bestandene Modulprüfung gem. Abs. 2 wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der

zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, sind auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung in den programmspezifischen Anhängen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können in den programmspezifischen Anhängen auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden

(4) Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung in den programmspezifischen Anhängen mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können in den programmspezifischen Anhängen auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei bis vier Wochen eingehalten werden kann. Die Hausarbeit muss innerhalb einer von der Prüferin oder dem Prüfer festzusetzenden Frist abgegeben werden. Diese Frist darf nicht später als drei Monate nach dem Ende der Veranstaltung enden. Mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers ist eine einmalige Verlängerung zulässig. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers

auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Teilnehmende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Weiterbildungsmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit der Weiterbildung im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen, außer es bestehen abweichende Regelungen in den programmspezifischen Anhängen, zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Teilnehmende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung ist eine knappe schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas in begrenzter Zeit zu verstehen, die in der Art der Darstellung und formal über die geläufigen Methoden des Faches hinausgehen kann und sich damit von der Hausarbeit in Umfang und Textgattung abgrenzt. Die schriftliche Ausarbeitung muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung abgegeben werden. Eine einmalige Verlängerung ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, eingehalten werden kann.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Posterpräsentation ist die Darstellung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas in begrenzter Zeit in Form eines Posters zu verstehen, welches ggf. durch weitere schriftliche Bestandteile oder eine mündliche Präsentation ergänzt werden kann. Grundlage der Benotung sind die schriftlich vorliegenden Bestandteile der Prüfung. Die Posterpräsentation muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung abgegeben werden. Eine einmalige Verlängerung ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen eingehalten werden kann.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Open-Book-Klausur ist die Bearbeitung einer von der Prüferin oder dem Prüfer formulierten Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums ohne Aufsicht zu verstehen. Die Verwendung von Hilfsmitteln wie den Unterlagen der Teilnehmenden, Lehrbüchern und Forschungsliteratur sowie elektronischen Ressourcen ist hierbei zulässig. Die Durchführung als Gruppenprüfung oder die Zusammenarbeit mit einer anderen Person ist nicht erlaubt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung in den programmspezifischen Anhängen mindestens zwei Stunden und höchstens vier Stunden. In begründeten Fällen können in den fachspezifischen Anhängen auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(7) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer (kombinierten) Sprachprüfung ist die Überprüfung von sprachlichen Kompetenzen zu verstehen, bei der schriftliche Prüfungselemente um mündliche Prüfungselemente ergänzt werden, um die Dimension des Spracherwerbs in den einzelnen Kompetenzbereichen überprüfen zu können. Alle Prüfungsbestandteile müssen innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in

§ 12 Abs. 1 aufgeführten Noten gerundet wird. Tritt der Kandidat oder die Kandidatin von einem der Prüfungselemente zurück, so gilt die gesamte Sprachprüfung als nicht abgelegt. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Wenn die Prüfungen im Falle der letzten Wiederholung als nicht bestanden bewertet werden, sind sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(10) Die Durchführung von Klausuren in elektronischer Form („E-Klausuren“) ist zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Elektronisch durchgeführte Klausuren, die Lückentexte, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren beinhalten, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 11 zulässig. Vor der Durchführung von Klausuren in elektronischer Form muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 17 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(11) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten im Markieren der richtigen oder falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie zur Kontrolle des Erreichens der Modulziele gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 geeignet sind. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren legen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfungsausschuss eine Beschreibung der Prüfung vor, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von den Prüferinnen und Prüfern daraufhin zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Satzes 6, fehlerhaft sind. Ergibt diese Prüfung, dass Aufgabenteile oder einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so werden diese bei der Feststellung der zu erreichenden Gesamtpunktzahl nicht berücksichtigt. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe trotzdem sachlich vertretbar oder folgerichtig gelöst, so wird diese Lösung bei der Feststellung ihres oder seines Prüfungsergebnisses berücksichtigt. Für die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ist die betreffende Aufgabe in die Bestehensgrenze nach Satz 12 einzurechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der

Kandidat mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl den Median der Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer nicht unterschreitet. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- „1,0“, wenn mindestens 90 Prozent,
- „1,3“, wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- „1,7“, wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- „2,0“, wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- „2,3“, wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- „2,7“, wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- „3,0“, wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- „3,3“, wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- „3,7“, wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- „4,0“, wenn keine oder weniger als 10 Prozent

der Differenz zwischen der Mindestpunktzahl und der zu erreichenden Maximalpunktzahl erreicht wurden. Besteht eine Prüfung sowohl aus Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren als auch aus anderen Aufgaben, so muss zumindest der Teil im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Sätzen 2 bis 14 durchgeführt und bewertet werden.

(12) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt im Campus-Management-System der Universität.

§ 11 Praktische Prüfung

(1) Die Praktische Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im jeweiligen programmspezifischen Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---------------|---|
| 1,0; 1,3 | sehr gut = Eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | gut = Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | befriedigend = Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | ausreichend = Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |

5,0 nicht ausreichend = Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt

bis 1,5 einschließlich = sehr gut,

bei einem Durchschnitt

über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,

bei einem Durchschnitt

über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,

bei einem Durchschnitt

über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,

bei einem Durchschnitt

über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die jeweils mit den den Modulprüfungen im jeweiligen programmspezifischen Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ ist insgesamt bestanden, wenn die Modulprüfungen in den Modulen des jeweiligen programmspezifischen Anhangs bestanden wurden.

(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, nach Maßgabe der programmspezifischen Anhänge bis zu zweimal wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten CAS-Programm werden, auch wenn sie an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgelegt wurden, als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen in einem anderen Angebot der hochschulischen Weiterbildung oder in einem Studiengang, soweit diese gleichwertig sind. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Wiederholung einer Modulprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der letzten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für das von ihr oder ihm gewählte CAS-Programm verloren und damit gilt dieses als endgültig nicht bestanden. Die

Kandidatin oder der Kandidat erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu der Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe entscheidet das zuständige Prüfungsamt. Erkennt das zuständige Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern beim zuständigen Prüfungsamt vorlegen; es muss ab dem 2. Rücktritt Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes oder Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0).

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Teilnehmende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 15 Zertifikat, Zeugnis

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen Weiterbildungsmodule erfolgreich absolviert hat (§ 4 Absatz 3), erhält sie oder er ein qualifiziertes Hochschulzertifikat („Certificate of

Advanced Studies“). Das Zertifikat wird in der Regel innerhalb von 10 Wochen nach Abschluss der letzten Prüfung ausgestellt.

(2) Dem Zertifikat wird ein Zeugnis beigefügt. Das Zeugnis weist die einzelnen Weiterbildungsmodule, die Zahl der Leistungspunkte, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote aus.

(3) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist durch die Programmverantwortliche oder den Programmverantwortlichen zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Trier zu versehen.

§ 16 Aberkennung des Zertifikats

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Weiterbildungszertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Weiterbildungszertifikat und das Zeugnis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erstellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Weiterbildungszertifikates ausgeschlossen.

§ 17 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss des CAS-Programms über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Weiterbildung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Prüferin oder dem Prüfer zu stellen. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Inkrafttreten

Die Allgemeine Ordnung für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Zehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier

Vom 11. Januar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 21. Dezember 2023 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 10. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Februar 2023 (Verköndungsblatt der Universität Nr. 90, S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die angebotenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im 1-Fach-Studium 168, 198 oder 228 LP, im Hauptfach-Studium 108 LP und im Nebenfach-Studium 60 LP,“
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wird die Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 11 im Rahmen eines Bachelor-Abschlussmoduls von weiteren Prüfungs- oder Studienleistungen begleitet, kann die Fachprüfungsordnung vorsehen, dass auf das Bachelor-Abschlussmodul 15 oder 20 LP entfallen. In diesem Fall reduziert sich die Zahl der LP gemäß Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Eine individuelle Überschreitung der Anzahl der insgesamt nachzuweisenden Leistungspunkte durch die Belegung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen ist im Umfang von bis zu 5 Leistungspunkten zulässig.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sehen die Fachprüfungsordnungen in einem Haupt- und Nebenfachstudiengang identische Pflichtmodule vor, werden diese doppelt angerechnet, wenn die Fachprüfungsordnung keine andere Regelung trifft.“
2. In § 11 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Sprachprüfungen“ eingefügt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer (kombinierten) Sprachprüfung ist eine Überprüfung von sprachlichen Kompetenzen zu verstehen, bei der schriftliche Prüfungselemente um mündliche Prüfungselemente ergänzt werden, um die Dimension des Spracherwerbs in

einzelnen Kompetenzbereichen überprüfen zu können. Alle Prüfungsbestandteile müssen innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 16 Abs. 1 APOB aufgeführten Noten gerundet wird. Tritt der Kandidat oder die Kandidatin von einem der Prüfungselemente zurück, so gilt die gesamte Sprachprüfung als nicht abgelegt. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 7 bis 12 werden die Absätze 8 bis 13.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 11 wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort kann die Wörter „oder in der Unterrichtssprache anzufertigen ist“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird die Abkürzung „bzw.“ durch die Wörter „und/oder eine“ ersetzt.

c) Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit kann im Rahmen eines Bachelor-Abschlussmoduls von weiteren Prüfungs- oder Studienleistungen begleitet werden, insbesondere von einer mündlichen Prüfung (Verteidigung) oder einer Präsentation der Arbeit.“

5. In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der mit 12 Leistungspunkten“ gestrichen und nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „oder des Bachelor-Abschlussmoduls“ eingefügt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen sowie ggfs. in der Fachprüfungsordnung vorgesehene weitere Prüfungsleistungen im Rahmen eines Bachelor-Abschlussmoduls gemäß § 15 Abs. 11 bestanden wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bis zu zweimal wiederholt werden. Für Modulprüfungen, die zugleich (Teil-)Prüfungen in Studiengängen mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ sind, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen. Im Fall des Nichtbestehens einer Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfung kann die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht- oder Wahlmodul abgelegt werden. Dass die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht- oder Wahlmodul abgelegt werden soll, ist dem zuständigen Prüfungsamt vor der Wiederholungsprüfung anzuzeigen. Absatz 4 findet keine Anwendung. Nicht bestandene Prüfungen in dem bisherigen Wahlpflicht- oder Wahlmodul werden auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen in dem neu gewählten Wahlpflicht- oder Wahlmodul angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungen in Modulen, die im Rahmen des freien Wahlbereichs in

den Bachelorstudiengängen der Universität Trier absolviert werden. Bestandene Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfungen werden in die Note der Bachelorprüfung einbezogen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die oder der Studierende dem zuständigen Prüfungsamt vor der Prüfung angezeigt hat, dass sie oder er die Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfung als freiwillige Zusatzleistung ablegen will. Freiwillige Zusatzleistungen können gemäß § 19 Abs. 1 als nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistung in das Zeugnis der Bachelorprüfung eingetragen werden.“

7. In § 20 Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „ bei fachübergreifenden Arbeiten von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches, des Kern- oder Hauptfaches“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

**Zehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen,
das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 11. Januar 2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 21. Dezember 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 10. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Januar 2023 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 89, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine individuelle Überschreitung der Anzahl der insgesamt nachzuweisenden Leistungspunkte durch die Belegung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen ist im Umfang von bis zu 5 Leistungspunkten zulässig.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Module, die bereits im Bachelorstudium erfolgreich absolviert wurden, dürfen nicht als Wahlpflicht- oder Wahlmodule gewählt werden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
2. In § 9 Absatz 5 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4“ durch die Angabe § 6 Abs. 5“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Sprachprüfungen“ eingefügt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von drei bis fünf Wochen eingehalten werden kann. Die Hausarbeit muss innerhalb einer von der Prüferin oder dem Prüfer festzusetzenden Frist abgegeben werden. Diese Frist darf nicht später als drei Monate nach dem Ende der Veranstaltung enden. Mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers ist eine einmalige Verlängerung zulässig.“
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer (kombinierten) Sprachprüfung ist eine Überprüfung von sprachlichen Kompetenzen zu verstehen, bei der schriftliche

Prüfungselemente um mündliche Prüfungselemente ergänzt werden, um die Dimension des Spracherwerbs in einzelnen Kompetenzbereichen überprüfen zu können. Alle Prüfungsbestandteile müssen innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 16 Abs. 1 APO Bed. Aufgeführten Noten gerundet wird. Tritt der Kandidat oder die Kandidatin von einem der Prüfungselemente zurück, so gilt die gesamte Sprachprüfung als nicht abgelegt. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.
 - d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Elektronisch durchgeführte Klausuren, die Lückentexte, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwortwahlverfahren beinhalten, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet.“
 - e) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 12 und 13.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „wenn der Anhang dies vorsieht“ eingefügt.
 - c) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit kann von weiteren Prüfungs- oder Studienleistungen begleitet werden, insbesondere von einer mündlichen Prüfung (Verteidigung). Die Regelungen dieser Ordnung für Prüfungs- und Studienleistungen gelten in diesem Fall entsprechend.“
6. § 16 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Gesamtnote für die Masterprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit.“
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Abkürzung „ggf.“ das Wort „das“ gestrichen und das Wort „Kolloquium“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bis zu zweimal wiederholt werden. Für Modulprüfungen, die zugleich (Teil-)Prüfungen in Studiengängen mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ sind, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen. Im Fall des Nichtbestehens einer Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfung kann die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht- oder Wahlmodul abgelegt werden. Dass die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht- oder Wahlmodul abgelegt werden soll, ist dem zuständigen Prüfungsamt vor der Wiederholungsprüfung anzuzeigen. Absatz 4 findet keine Anwendung. Nicht bestandene Prüfungen in dem bisherigen Wahlpflicht- oder Wahlmodul werden auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen in dem neu gewählten

Wahlpflicht- oder Wahlmodul angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungen in Modulen, die im Rahmen des freien Wahlbereichs in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier absolviert werden. Bestandene Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfungen werden in die Note der Bachelorprüfung einbezogen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die oder der Studierende dem zuständigen Prüfungsamt vor der Prüfung angezeigt hat, dass er die Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfung als freiwillige Zusatzleistung ablegen will. Freiwillige Zusatzleistungen können gemäß § 19 Abs. 1 als nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistung in das Zeugnis der Bachelorprüfung eingetragen werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Elfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 11. Januar 2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 21. Dezember 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 10. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Januar 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 89, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine individuelle Überschreitung der Anzahl der insgesamt nachzuweisenden Leistungspunkte durch die Belegung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen ist im Umfang von bis zu 5 Leistungspunkten zulässig.“
2. In § 11 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Sprachprüfungen“ eingefügt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei bis vier Wochen eingehalten werden kann. Die Hausarbeit muss innerhalb einer von der Prüferin oder dem Prüfer festzusetzenden Frist abgegeben werden. Diese Frist darf nicht später als drei Monate nach dem Ende der Veranstaltung enden. Mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers ist eine einmalige Verlängerung zulässig.“
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer (kombinierten) Sprachprüfung ist eine Überprüfung von sprachlichen Kompetenzen zu verstehen, bei der schriftliche Prüfungselemente um mündliche Prüfungselemente ergänzt werden, um die Dimension des Spracherwerbs in einzelnen Kompetenzbereichen überprüfen zu können. Alle Prüfungsbestandteile müssen innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 16 Abs. 1 APO Bed. aufgeführten Noten gerundet wird. Tritt der Kandidat oder die Kandidatin von einem der Prüfungselemente zurück, so gilt die gesamte Sprachprüfung als nicht abgelegt. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - c) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.
 - d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Elektronisch durchgeführte Klausuren, die Lückentexte, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwortwahlverfahren beinhalten, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet.“

4. § 15 Absatz wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „wenn der Anhang dies vorsieht“ eingefügt.

c) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit kann von weiteren Prüfungs- oder Studienleistungen begleitet werden, insbesondere von einer mündlichen Prüfung (Verteidigung). Die Regelungen dieser Ordnung für Prüfungs- und Studienleistungen gelten in diesem Fall entsprechend.“

5. In § 16 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „mit 10 Leistungspunkten“ gestrichen.

6. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bis zu zweimal wiederholt werden. Für Modulprüfungen, die zugleich (Teil-)Prüfungen in Studiengängen mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ sind, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen. Im Fall des Nichtbestehens einer Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfung kann die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht- oder Wahlmodul abgelegt werden. Dass die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht- oder Wahlmodul abgelegt werden soll, ist dem zuständigen Prüfungsamt vor der Wiederholungsprüfung anzuzeigen. Absatz 4 findet keine Anwendung. Nicht bestandene Prüfungen in dem bisherigen Wahlpflicht- oder Wahlmodul werden auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen in dem neu gewählten Wahlpflicht- oder Wahlmodul angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungen in Modulen, die im Rahmen des freien Wahlbereichs in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier absolviert werden. Bestandene Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfungen werden in die Note der Bachelorprüfung einbezogen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die oder der Studierende dem zuständigen Prüfungsamt vor der Prüfung angezeigt hat, dass er die Wahlpflicht- oder Wahl- Modulprüfung als freiwillige Zusatzleistung ablegen will. Freiwillige Zusatzleistungen können gemäß § 19 Abs. 1 als nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistung in das Zeugnis der Bachelorprüfung eingetragen werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Elfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 11. Januar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 21. Dezember 2023 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 10. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Januar 2023 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 89, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen je nach Regelstudienzeit insgesamt 60, 90 oder 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden.

Davon entfallen auf:

1. die angebotenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im 1-Fach-Studium 30-36, 60-66 oder 90-96 LP, im Hauptfach-Studium 50-56 LP und im Nebenfach-Studium 40 LP,
2. die Masterarbeit bzw. das Master-Abschlussmodul: 24-30 LP.

Eine individuelle Überschreitung der Anzahl der insgesamt nachzuweisenden Leistungspunkte durch die Belegung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen ist im Umfang von bis zu 5 Leistungspunkten zulässig. Module, die bereits im Bachelorstudium erfolgreich absolviert wurden, dürfen nicht als Wahlpflicht- oder Wahlmodule gewählt werden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachbereichsräte der Fachbereiche I, II, III, IV und VI setzen für das Prüfungswesen Prüfungsausschüsse ein.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Hochschulprüfungsamt bzw. dem Prüfungsamt des Fachbereichs“ durch die Wörter „dem zuständigen Prüfungsamt“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Im Fachbereich V werden die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitzenden durch das Prüfungsamt des Fachbereichs V wahrgenommen.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständige Prüfungsamt“ ersetzt.

4. In § 11 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Sprachprüfungen“ eingefügt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von drei Wochen in Ausnahmefällen von fünf Wochen eingehalten werden kann. Die Hausarbeit muss innerhalb einer von der Prüferin oder dem Prüfer festzusetzenden Frist abgegeben werden. Diese Frist darf nicht später als drei Monate nach dem Ende der Veranstaltung enden. Mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers ist eine einmalige Verlängerung zulässig. Für Hausarbeiten, die zugleich (Teil-)Prüfungen in Studiengängen mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ sind, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen.“

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer (kombinierten) Sprachprüfung ist eine Überprüfung von sprachlichen Kompetenzen zu verstehen, bei der schriftliche Prüfungselemente um mündliche Prüfungselemente ergänzt werden, um die Dimension des Spracherwerbs in einzelnen Kompetenzbereichen überprüfen zu können. Alle Prüfungsbestandteile müssen innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 16 Abs. 1 APOB aufgeführten Noten gerundet wird. Tritt der Kandidat oder die Kandidatin von einem der Prüfungselemente zurück, so gilt die gesamte Sprachprüfung als nicht abgelegt. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.

- d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Elektronisch durchgeführte Klausuren die Lückentexte, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwortwahlverfahren beinhalten, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet.“

- e) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 12 und 13.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständige Prüfungsamt“ ersetzt.

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „oder in der Unterrichtssprache des Studiengangs anzufertigen ist“ eingefügt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Masterarbeit ist eine deutsche und/oder eine englische Übersetzung des Titels der Masterarbeit beizufügen.“

- d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „wenn die Fachprüfungsordnung dies vorsieht“ eingefügt.
- e) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständigen Prüfungsamt“ ersetzt.
- f) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
- „(11) Die Masterarbeit kann im Rahmen eines Master-Abschlussmoduls von weiteren Prüfungs- oder Studienleistungen begleitet werden, insbesondere von einer mündlichen Prüfung (Verteidigung) oder einer Präsentation der Arbeit. Die Regelungen dieser Ordnung für Prüfungs- und Studienleistungen gelten in diesem Fall entsprechend.“
7. In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit 24-30 Leistungspunkten“ gestrichen und nach dem Wort „Masterarbeit“ die Wörter „oder des Master-Abschlussmoduls“ angefügt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen sowie ggfs. in der Fachprüfungsordnung vorgesehene weitere Prüfungsleistungen im Rahmen eines Bachelor-Abschlussmoduls gemäß § 15 Abs. 11 bestanden wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bis zu zweimal wiederholt werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfung kann die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht- oder Wahlmodul abgelegt werden. Dass die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht- oder Wahlmodul abgelegt werden soll, ist dem zuständigen Prüfungsamt vor der Wiederholungsprüfung anzuzeigen. Absatz 4 findet keine Anwendung. Nicht bestandene Prüfungen in dem bisherigen Wahlpflicht- oder Wahlmodul werden auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen in dem neu gewählten Wahlpflicht- oder Wahlmodul angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungen in Modulen, die im Rahmen des freien Wahlbereichs in den Masterstudiengängen der Universität Trier absolviert werden. Bestandene Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfungen werden in die Note der Masterprüfung einbezogen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die oder der Studierende dem zuständigen Prüfungsamt vor der Prüfung angezeigt hat, dass er die Wahlpflicht- oder Wahl- Modulprüfung als freiwillige Zusatzleistung ablegen will. Freiwillige Zusatzleistungen können gemäß § 19 Abs. 1 als nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistung in das Zeugnis der Bachelorprüfung eingetragen werden.“
7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und Satz 5 wird jeweils das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständigen Prüfungsamt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Hochschulprüfungsamt“ durch die Wörter „zuständige Prüfungsamt“ ersetzt.
8. In § 20 Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „bei fachübergreifenden Arbeiten von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches, des Kern- oder Hauptfaches“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 31.01.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 30. Juli 2021 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 32), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. August 2023 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift „China-Studien“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 5 („Chinesisch I1“ bis „Chinesisch I5“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
2. Unter der Überschrift „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 16 („Deutsch: Grundkurs I (A1.1)“ bis „Deutsch: Kultur und Landeskunde“) in Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils das Wort „Portfolioprüfung“ durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
3. Unter der Überschrift „English-Studies“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 4 („Englisch II1+2“ bis „Englisch III3+4“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
4. Unter der Überschrift „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 5 („Französisch I1“ bis „Französisch II3+4“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
5. Unter der Überschrift „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 3 („Italienisch I1“ bis „Italienisch I3“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
6. Unter der Überschrift „Japan-Studien“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 5 („Japanisch I1“ bis „Japanisch I5+6“) in Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils das Wort „Portfolio“ durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
7. Unter der Überschrift „Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 3 („Russisch I1“ bis „Russisch I3“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
8. Unter der Überschrift „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 3 („Spanisch I1“ bis „Spanisch I3“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.

9. Unter der Überschrift „Weitere Sprachpraxis-Angebote“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 3 („Arabisch I1“ bis „Arabisch I3“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 31.01.2024

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 31.01.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 30. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 39), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift „China-Studien“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 5 („Chinesisch I1“ bis „Chinesisch I5“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
2. Unter der Überschrift „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 16 („Deutsch: Grundkurs I (A1.1)“ bis „Deutsch: Kultur und Landeskunde“) in Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils das Wort „Portfolioprüfung“ durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
3. Unter der Überschrift „English-Studies“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 4 („Englisch II1+2“ bis „Englisch III3+4“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
4. Unter der Überschrift „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 5 („Französisch I1“ bis „Französisch II3+4“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
5. Unter der Überschrift „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 3 („Italienisch I1“ bis „Italienisch I3“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
6. Unter der Überschrift „Japan-Studien“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 5 („Japanisch I1“ bis „Japanisch I5+6“) in Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils das Wort „Portfolio“ durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
7. Unter der Überschrift „Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis („Russisch I1“ bis „Russisch I3“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.
8. Unter der Überschrift „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 3 („Spanisch I1“ bis „Spanisch I3“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt.

9. Unter der Überschrift „Weitere Sprachpraxis-Angebote“ wird in den Zeilen Nummer 1 bis 3 („Arabisch I1“ bis „Arabisch I3“) der Inhalt der Spalte 6 („Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“) jeweils durch das Wort „Sprachprüfung“ ersetzt..
10. Unter der Überschrift „Digital Humanities“ wird folgende Zeile Nummer 6 angefügt:

6	Vertiefung Digital Humanities	5	gemäß FPO Digital Humanities (M.Sc., 1F)
---	-------------------------------	---	--

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 31.01.2024

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger